

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Tierpraxen und Tierkliniken mit Pension (Art. 21 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Erwachsene:

Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nacharbeit:	Für Notfalldienst sowie Pflege und Betreuung der Tiere: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Tägliche Ruhezeit beachten.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!
Ruhetag:	Sonntag. Für Notfalldienst, Pflege und Betreuung der Tiere: Sonntagsarbeit erlaubt (Art. 18 ArGV 2). Dann aber jeder zweite Sonntag frei (Art. 20 ArG) und ein Ruhetag spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist. Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit: Ersatzruhetag von mindestens 35 Std. Dauer (Art. 21 ArGV 1).
Freier Halbtage:	Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtage zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtage für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Pikettdienst	(Art. 8b und 21 ArGV 2) In 4 Wochen max. 7 Mal auf Pikett, tägliche Ruhezeit min. 9 Std. und im Schnitt von 2 Wochen 12 Stunden. Praxen mit max. 4 angestellte Tierärztinnen, Tierärzte in Randregionen oder mit Spezialisierung und daher ohne genügend Personalressourcen: In 4 Wochen max. 10 Tage auf Pikett sofern im Durchschnitt vom Kalenderjahr max. 7 Mal pro Monat auf Piketteinsatz.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Tierpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des EVD.

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, keine Nacht- und Sonntagsarbeit, ausser für Lernende gemäss Bildungsverordnung.
Nacht- Sonntagsarbeit:	Nur für Lernende im Rahmen der Verordnung EVD, SR 822.115.4.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Grundausbildung, SR 822.115.4,:

Art. 9 Abs. 1 Tierhaltung und -pflege: Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ** (Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten);
- Pferdewartin EBA/Pferdewart EBA;**
- Tierpflegerin EFZ/Tierpfleger EFZ.**

2 Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens jeden zweiten Sonntag und höchstens die Hälfte der den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen pro Jahr arbeiten.

Art. 10 Abs 1, Gesundheitswesen: Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ; b. Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ;
- aufgehoben; d. medizinische Praxisassistentin EFZ/medizinischer Praxisassistent EFZ;
- f. Assistentin Gesundheit und Soziales EBA/Assistent Gesundheit und Soziales EBA.

e. tiermedizinische Praxisassistentin EFZ/tiermedizinischer Praxisassistent EFZ;

2 Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten.

3 Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag oder einen den Sonntagen gleichgestellten Feiertag pro Monat arbeiten, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan: Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten: Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit und Piketteinteilung (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden. Information über **Arbeits- und Ruhezeitregeln:** www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen